

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Durchführung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme am Aspisheimer Graben, u.a. durch Aufweitung des Gewässerprofils und Anlage von Retentionsmulden im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Bingen am Rhein und Grolsheim auf einer Länge von rund 1 km in den Gemarkungen Bingen-Sponsheim und Grolsheim (Gemarkung Sponsheim, Flur 2, Flurstück 109, Gemarkung Grolsheim, Flur 5, Flurstücke 173 und 174 172, 188, 169, 185, 175, 183, 168, 186, 178, 157/2 und 54/4 und 163/7; Flur 4, Flurstücke 105/1, 104, 103, 102, 101, 145, 163/8 tw., 164 und 105/2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-1604). Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist der Zweckverband Gewerbe- und Industriepark Bingen am Rhein und Grolsheim, Stadtverwaltung Bingen (Geschäftsstelle), Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 04.12.2017
In Vertretung

Adam J. Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter